



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

29. November 2019
Folge 22/2019

Inhalt

Verfahren gem. § 46 Abs. 1 ROG 2009.....	2
Bebauungspläne.....	2 – 4
Impressum.....	3
Zusammensetzung der Gemeindewahlbehörde Salzburg-Stadt nach der NRW.....	4
Stellenausschreibung	5
Beendigung von Benutzungsrechten an Grabstellen durch Zeitablauf im Jahr 2020.....	5, 6

Hier anmelden zum Newsletter
der Stadt Salzburg



Kundmachungen

Einzelbewilligungs- verfahren gemäß § 46 Abs.1 ROG 2009

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/01/65064/2019/005

11. September 2019

Betrifft:

Schneitl Andreas,
Ansuchen um Einzelbewilligung gemäß § 46 ROG 2009 für die Errichtung einer Güllegrube auf Gst 340/5 KG Leopoldskron, Liegenschaft Moosstraße 127, 127 B und 127 C

Kundmachung

Gemäß § 73 Abs 1 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009 idGF., wird hiemit folgendes, beim Magistrat Salzburg, MA 05/01 Baurechtsamt, Auerspergstraße 107, 1. Stock, Tür 205, zur Einsicht aufliegende Ansuchen um Einzelbewilligung (§ 46 ROG 2009) kundgemacht.

Antragsteller

Schneitl Andreas

Antragsgegenstand (Art und Ort des Vorhabens)

Einzelbewilligung gemäß § 46 ROG 2009 für die Errichtung einer Güllegrube auf Gst 340/5 KG Leopoldskron, Liegenschaft Moosstraße 127, 127 B und 127 C

Zu diesem Vorhaben können gemäß § 73 Abs 2 ROG 2009 innerhalb von vier Wochen ab dieser Kundmachung von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Stellungnahmen eingebracht werden. Der Planungs- und Verkehrsausschuss hat sich in den Beratungen mit diesen Stellungnahmen auseinander zu setzen.

Der Abteilungsvorstand:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Ansuchen

keine

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/59061/2019/006

Salzburg, 28. Oktober 2019

Betrifft:

Aufstellung des erweiterten Bebauungsplanes der Grundstufe "Gnigl-Süd 5/G1/NE1" Parscher Straße, Gst. 563/50, KG Gnigl
Kundmachung der Auflage des Planentwurfes

Kundmachung

Gemäß § 65 Abs 3 iVm Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird kundgemacht, dass der Planentwurf zur Aufstellung des erweiterten Bebauungsplanes der Grundstufe „Gnigl-Süd 5/G1/NE1“(ON 5) für den Bereich Parscher Straße, Gst 563/50, KG Gnigl, zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (sowie nach telefonischer Vereinbarung) wie folgt aufliegt:

Ort:

Magistrat Salzburg,
Amtsgebäude der MA 5/03 –
Amt für Stadtplanung und Verkehr
Schwarzstraße 44 (4. Stock), 5020 Salzburg

Zeitraum der Auflage:

Von 2.12.2019 bis einschließlich 30.12.2019

Eine Einsichtnahme ist darüber hinaus auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg www.stadt-salzburg.at möglich (Stadtplanung / Kundmachungen).

Mit diesem Bebauungsplan wird nachstehende Verordnung geändert bzw. ergänzt:

- Bebauungsplan der Grundstufe „Gnigl-Süd 5/G1“

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/44070/2018/034

Salzburg, 12. November 2019

Betrifft:

Aufstellung des erweiterten Bebauungsplanes der Grundstufe, „Schallmoos-Neustadt 2/G1/NE1“, Franz-Josef-Straße 11 und 13, Gst. 1463 und 1466, KG Salzburg

Kundmachung der Auflage des Planentwurfs

Kundmachung

Gemäß § 65 Abs 3 iVm Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird kundgemacht, dass der Planentwurf zur Aufstellung des erweiterten Bebauungsplanes der Grundstufe „Schallmoos-Neustadt 2/G1/NE1“ (ON 29) im Bereich Franz-Josef-Straße 11 und 13, Gst. 1463 und 1466, KG Salzburg, zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (sowie nach telefonischer Vereinbarung) wie folgt aufliegt:

Ort:

Magistrat Salzburg,
Amtsgebäude der MA 5/03 –
Amt für Stadtplanung und Verkehr
Schwarzstraße 44 (4. Stock), 5020 Salzburg

Zeitraum der Auflage:

Von 02.12.2019 bis einschließlich 30.12.2019

Eine Einsichtnahme ist darüber hinaus auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg www.stadt-salzburg.at möglich (Stadtplanung/Kundmachungen).

Mit diesem Bebauungsplan wird nachstehende Verordnung geändert bzw. ergänzt:

- Bebauungsplan der Grundstufe „Schallmoos-Neustadt 2/G1“

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Standesamt

Schloss Mirabell, Tel. 8072-3510
Mo-Do 7.30-16, Fr 7.30-13 Uhr

Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/51045/2018/018

Salzburg, 7. November 2019

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe 'Aigen - Parsch 7/G1/N5 Stöcklstraße' Gst. 260/96, KG Aigen I

Kundmachung der beschlossenen Verordnung

Kundmachung

Gemäß § 65 Abs 8 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 iVm § 19 Abs 1 Salzburger Stadtrecht 1966 wird der vom Gemeinderat am 23.10.2019 beschlossene Bebauungsplan der Grundstufe 'Aigen - Parsch 7/G1/N5 Stöcklstraße' für den Bereich des Gst. 260/96, KG Aigen I, durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden an folgendem Ort kundgemacht:

Magistrat Salzburg,
Amtsgebäude der MA 5/03 –
Amt für Stadtplanung und Verkehr
Schwarzstraße 44 (5. Stock), 5020 Salzburg

Für den Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 70, Folge 22/2019

29. November 2019

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2278 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89. Salzburger Sparkasse Bank AG, BLZ 20404, Kto 17004, IBAN: AT77204040000017004. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter www.stadt-salzburg.at/datenschutz

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/25797/2019/029

Salzburg, 13. November 2019

Betrifft:

Aufstellung des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Wohnbebauung Bräuhausstraße 1/A1“ Bräuhausstraße 1, Gst. 781, KG Maxglan

Kundmachung der beschlossenen Verordnung

Kundmachung

Gemäß § 65 Abs 8 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 iVm § 19 Abs 1 Salzburger Stadtrecht 1966 wird die Aufstellung des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Wohnbebauung Bräuhausstraße 1/A1“ entsprechend der planlichen Darstellung ON 15 für den Bereich Bräuhausstraße 1, Gst. 781, KG Maxglan, durch Auflegung des beschlossenen Planes zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden an folgendem Ort kundgemacht:

Magistrat Salzburg,
Amtsgebäude der MA 5/03 –
Amt für Stadtplanung und Verkehr
Schwarzstraße 44 (5. Stock), 5020 Salzburg

Diese Verordnung wurde durch den Stadtsenat am 11.11.2019 beschlossen.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbauer

Öffentliches Gut
Gemeingebrauch/
(Ent-) Widmungen

keine



STADT : SALZBURG

WirtschaftsService

- Standort- und Bodenpreisberatung
- Projektkoordinierung
- Wirtschaftsförderungen

Mirabellplatz 4, Schloss Mirabell
Tel. 0662/8072– 3401

wirtschaftsservice@stadt-salzburg.at
www.stadt-salzburg.at/wirtschaft

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/00/55610/2017/065

Salzburg, 14. November 2019

Betrifft:

Zusammensetzung der Gemeindewahlbehörde Salzburg-Stadt nach der Nationalratswahlordnung, Kundmachung

Kundmachung

Gemäß § 19 und § 15 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRWO werden aufgrund der Ergebnisse der Nationalratswahl am 29.9.2019 die Namen der Mitglieder und die Zusammensetzung der **Gemeindewahlbehörde Salzburg-Stadt** kundgemacht:

Gemeindewahlleiter:

Dr. Michael Haybäck

Gemeindewahlleiter-Stellvertreterin:

MMag. Brigitte Köberl, BA

Beisitzer

Ersatzbeisitzer

ÖVP

Mag. Harald Kratzer
Susanne Dittrich-Allerstorfer
Philip Gsöllpointner

MMag. Patrick Mitterer
Dr. Florian Kreibich
Monika Maria Eibl

SPÖ

Vincent Pultar
Andrea Brandner

Sebastian Lankes
Johanna Schnellinger, MSc.

Die Grünen

Mag. Bernhard Carl
Lukas Uitz

Mag. Ingrid Hemedinger
Wolfgang Wagner

FPÖ

Julia Schmitzberger

Emanuel Herbert Eugen
Zöchling

Neos

Mag. Lukas Paul Rößlhuber

Mag. Mario Bruno Scheiber

Die Kundmachung über die Zusammensetzung der Gemeindewahlbehörde Salzburg-Stadt nach Nationalratswahlordnung vom 20.7.2019 (ZI MD/00/55610/2017/043), kundgemacht durch öffentlichen Anschlag an der Amtstafel am 20.7.2019, tritt außer Kraft.

Der Bezirkswahlleiter:
Dr. Roland Schagerl

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/02/21918/2019/009

Salzburg, 20. November 2019

Betrifft:
Stellenausschreibung

Unter den Bediensteten der Verwendungsgruppe A des Magistrates Salzburg wird die Planstelle der/des

**Amtsleiterin/Amtsleiters
des Personalamtes der Stadt Salzburg**

zur Besetzung ausgeschrieben.

Sie bringen mit:

- Führungserfahrung und Führungsfähigkeit
- Entscheidungsfähigkeit
- Kommunikationsstärke
- sehr gute Kenntnisse des Dienst- und Besoldungsrechtes
- sehr gute Kenntnisse der Verwaltungsstruktur, Abläufe und Zusammenhänge des Magistratsdienstes
- Studium der Rechtswissenschaften
- abgeschlossene Dienstprüfung für den Höheren Verwaltungsdienst

Besoldung gemäß Magistrates-Bedienstetengesetz (Mag-BeG) idgF, Verwendungsgruppe A, Dkl VIII, abhängig von den anrechenbaren Vordienstzeiten.

Die Stadt Salzburg empfiehlt aufgrund des Frauenförderungsplanes besonders Frauen, sich zu bewerben. Bei gleicher Eignung werden Bewerberinnen bevorzugt.

Nähere Auskünfte erhalten Sie im Personalamt
Tel. 0662/8072-2701.

Bewerbungen sind bis 18.12.2019 an die Magistratsdirektion magistratsdirektion@stadt-salzburg.at zu richten.



STADT : SALZBURG

Standesamt

Schloss Mirabell

Mo-Do 7.30-16 Uhr, Fr 7.30-13 Uhr

Tel. 8072-3510, Fax: 8072-2060

standesamt@stadt-salzburg.at

Magistrat Salzburg
Zahl: 07/02/63737/2008/011

Salzburg, 12. November 2019

Betrifft:
Beendigung von Benutzungsrechten an Grabstellen auf den Friedhöfen der Stadt Salzburg durch Zeitablauf im Jahr 2020

Kundmachung

Die im Lauf des Jahres 2020 durch Zeitablauf erlöschenden Benutzungsrechte sind gemäß § 32 Abs. 2 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, LGBl. Nr. 84/1986 i.d.g.F., öffentlich durch einen das ganze Kalenderjahr währenden Anschlag an der Kundmachungstafel des betreffenden Friedhofes unter Hinweis auf das Erlöschen des Benutzungsrechtes und die Säumnisfolgen zu verlautbaren.

§ 32 Abs.2 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 bestimmt weiters, dass auf die Verlautbarung an den Kundmachungstafeln der Friedhöfe von der Gemeinde auf die Art hinzuweisen ist, die für die Kundmachung der Anordnungen ihrer Gemeindeorgane, die die Allgemeinheit betreffen, vorgesehen ist.

Hiermit wird gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 auf die an den Kundmachungstafeln der betreffenden Friedhöfe verlautbarten durch Zeitablauf erlöschenden Benutzungsrechte hingewiesen.

Die erlöschenden Benutzungsrechte auf den Friedhöfen der Stadt Salzburg liegen überdies zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates

Montag	8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.30 Uhr
Dienstag und Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

bei der Magistratsabteilung 7/02 – Friedhofsverwaltung, Salzburg, Gneiser Straße 8, auf.

Die erlöschenden Benutzungsrechte sind auch an der Amtstafel des Magistrates Salzburg im Schloss Mirabell (Eingang 5) angeschlagen.

Außerdem werden die bekannten Benutzungsberechtigten vom bevorstehenden Erlöschen des Benutzungsrechtes im Sinne des § 32 Abs. 2 des Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 schriftlich benachrichtigt.

Benutzungsrechte an Familiengräbern, Grüften und Urnengräbern können auf weitere 10 Jahre erneuert werden.

Nach Endigung des Benutzungsrechtes können Leichenreste und Urnen, sofern sie der bisher Benutzungsberechtigte nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten anderweitig beisetzen lässt, in einem Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden (§ 33 Abs. 1 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986).

Monumente, Denkmäler, Grabkreuze, Gruftumfassungen und -bestandteile und alle anderen Grabgegenstände sind, soweit sie sich ohne Beschädigung der Grabstelle entfernen lassen, in der gleichen Frist durch den bisherigen Benutzungsberechtigten abzuräumen, sofern er sie nicht an den neuen Benutzungsberechtigten übergibt und diese Übergabe nachgewiesen wird. Andernfalls kann die Gemeinde diese Gegenstände auf Kosten des bisherigen Benutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernen und der Lagerung zuführen. Für die mit der Entfernung und Lagerung dieser Gegenstände verbundenen Kosten steht der Gemeinde an den gelagerten Gegenständen ein Pfandrecht zu, wobei die Vollstreckung den Gerichten obliegt. Werden die Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde vom bisherigen Benutzungsberechtigten nicht an sich genommen, so verfallen sie nach dreijähriger Lagerung zugunsten der Gemeinde (§ 33 Abs. 2 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986).

Für den Bürgermeister:
Die Bürgermeister-Stellvertreterin:
Dr. Barbara Unterkofler

**STADT : SALZBURG**

Wir leben die Stadt
Bürgerservice der Stadt Salzburg
Information, Service, Beratung

- Info/Auskunft über die Stadtverwaltung
- Bearbeitung von Anliegen und Hinweisen
- Bürgerinformation und -beratung
- Salzburger Familienpass
- Salzburger Seniorenpass
- Handy-Signatur, Schlüssel-FundService
- Antragstelle Heizscheck, Katastrophenfonds etc.
- Infocenter mit Formularen, Broschüren, Publikationen

Schloss Mirabell, EG

Tel. 8072-2000

Mo–Do 7.30–16 Uhr, Fr 7.30–13 Uhr

buergerservice@stadt-salzburg.at

www.stadt-salzburg.at

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen
u.v.m. aus der Stadt Salzburg